



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HOLZ NEUDECK GMBH

1 Allgemeines – Angebot

1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen unsere Leistung vorbehaltlos erbringen.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller.

1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2 Angebot - Umfang der Leistungen

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Sämtliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben gilt das des Verkäufers. Jegliche Angaben (z.B. Mengen, Preise, Liefertermine) aus unseren Auftragsbestätigungen sind freibleibend und gelten vorbehaltlich der Einhaltung der Konditionen unserer Vorlieferanten sowie entsprechender frist- und mengengerechter Eigenbelieferung.

2.3 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Spätestens kommt der Vertrag mit Absendung der bestellten Ware, bei teilweiser Leistung mit Absendung des ersten Teils zustande.

2.4 Angaben bezüglich Trockenheitsgrad, Maße, Gewichte, Liefertermine, Transportkosten etc. sind unverbindlich.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls unserer schriftlichen Einwilligung.

3 Preise – Zahlung – Aufrechnung

3.1 Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten genannte Preise stets „ab Werk“. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer als vereinbart.

3.3 Ändern sich nach Vertragsabschluss bis zur Vertragserfüllung die Gestehungskosten des Verkäufers sowie Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jedweder Art, die den Marktpreis belasten, so ist der Verkäufer berechtigt, den vom Käufer zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

4 Liefertermine - Verzug

4.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist für den Liefertermin unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liefertermine bzw. Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn dies im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesagt wird. Der Verkäufer ist nicht an den Liefertermin gebunden, wenn der Käufer seinen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.

4.3 Der Liefertermin verschiebt sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerung bei uns oder an anderen Stellen eintreten, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den zur Herstellung erforderlichen Materialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung. Eine Verschiebung der Lieferzeit tritt auch dann ein, wenn die vorerwähnten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Leistungsverzuges entstehen.

4.4. Kommt der Verkäufer in Lieferverzug, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn dem Verkäufer oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden



einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, dem Käufer eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.6 Einlagerungskosten, Lagermiete und Fahrversicherungskosten können berechnet werden. Eine Pflicht zur Versicherung besteht für den Verkäufer jedoch nicht.

4.7 Teillieferungen durch den Verkäufer sind auch ohne Vereinbarungen in zumutbarem Umfang zulässig, ebenso die Abrechnung solcher Teillieferungen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

5.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5.3 Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

5.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach Auslieferung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.

5.5 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der

Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt alleine uns.

6 Gefahrübergang

6.1 Lieferungen erfolgen stets „ab Werk“. Wir werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers die Ware auf dessen Kosten gegen versicherbare Risiken versichern.

6.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

6.3 Transport- und alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Versendung trägt der Besteller.

7 Haftung - Gefahrübergang

7.1 Soweit die Vertragsware nicht neu hergestellt ist, wird diese verkauft unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sachmängel.

7.2 Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter sowie durch Umwelteinflüsse auftreten.

7.3 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren bei neu hergestellten Waren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben.

7.4 Uns steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu.

7.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von uns getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.

7.6 Unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine uns zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die uns zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7.7 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt auch die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie bei der Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie.

8 Datenschutz - Geheimhaltung



8.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung und Übermittlung erfolgt aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. f. DSGVO, insoweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht in die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

8.2 Auftraggeber und Dienstleister sind verpflichtet, ihr berechtigtes Interesse glaubhaft und nachweisbar darzulegen.

8.3 Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen das Vorliegen eines berechtigten Interesses zu überprüfen. Auftraggeber und Dienstleister verpflichten sich, in diesem Zusammenhang relevante Auskünfte zu erteilen und einen Nachweis bei uns einzureichen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind vom Auftraggeber oder Dienstleister mindestens 12 Monate aufzubewahren und bereitzuhalten.

8.4 Auftragnehmer und Dienstleister dürfen die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen oder verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden. Die Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

8.5 Auftragnehmer und Dienstleister haben ihre Mitarbeiter oder Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den übermittelten Daten haben, in ausreichender Weise zu Verschwiegenheit zu verpflichten und sicherzustellen, dass die übermittelten Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt werden.

9 Verpackungsrechtliche Vorgaben (PPWR / VerpackDG)

9.1 Compliance-Pflichten des Kunden: Alle Wirtschaftsakteure (insbesondere Abfüller, Vertreiber und Erstinverkehrbringer), die vom Verkäufer bezogene leere Verpackungen gewerblich mit Ware befüllen oder diese erstmals auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet, die Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1860 – PPWR) sowie die ergänzenden nationalen Vorschriften des Verpackungsrechtsdurchführungsgesetzes (VerpackDG) in ihrer jeweils gültigen Fassung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erfüllen.

9.2 Registrierung und Systembeteiligung: Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Er hat

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Holz Neudeck GmbH

Stand: Juli 2026

insbesondere sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung im jeweils zuständigen nationalen Verpackungsregister des betroffenen Landes (in Deutschland: Zentrale Stelle Verpackungsregister – LUCID) ordnungsgemäß und eigenständig erfolgt. Eine Beauftragung unbefugter Dritter ist unzulässig. Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Datenmeldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen fristgerecht vorzunehmen und sich vollumfänglich an einem zugelassenen System zur flächendeckenden Rücknahme (duales System) zu beteiligen.

9.3 Abgrenzung der Pflichten des Verkäufers: Der Verkäufer ist unter der Registernummer DE3857175194129 im Verpackungsregister LUCID als Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Transportverpackungen registriert. Diese Registrierung erstreckt sich ausschließlich auf die Transporthilfsmittel, Umreifungen und Warenumschließungen der Liefergegenstände des Verkäufers (insbesondere Unterpaletten, Umreifungsbänder, Stretchfolien) sowie auf die Verpackungskomponenten von aus dem innereuropäischen Ausland beschaffter Handelsware. Die Erfüllung verpackungsrechtlicher Pflichten für die anschließende Befüllung, Weiterveräußerung oder das Inverkehrbringen als Verkaufs- oder Umverpackung durch den Kunden wird hierdurch nicht abgedeckt und verbleibt vollumfänglich beim Kunden.

10 Gerichtsstand – Schriftform - Geltungsbereich – Salvatorische Klausel

10.1 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Wohnsitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

10.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

10.03 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

10.4 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.